

## **Strafbarkeit des A**

A) A könnte den strafgesetzlichen Unrechtstatbestand der **Körperverletzung gem. § 223 I StGB** erfüllt haben, indem er den B von den Schienen riss und dieser sich in Folge des Aufpralls auf eine zersplitterte Scheibe leichte Schnittwunden zuzog.

I. Hierfür müsste A den B körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben.

1) Ein körperliches Misshandeln ist ein übles, unangemessenes Behandeln, durch das entweder das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Integrität nicht ganz unerheblich beeinträchtigt wird.

Bei äußerer Betrachtung könnte ein körperliches Misshandeln in dem Verhalten des A gegenüber B erblickt werden. So bewirkt A durch sein Zurückreißen des B, dass letzterer sich an einer zersplitterten Scheibe leichte Schnittwunden zuzieht. Diese stellen durch die damit verbundenen Schmerzen eine Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens dar. Überdies wird dadurch die körperliche Integrität des B gestört.

Fraglich ist jedoch, ob in dem Verhalten des B überhaupt ein übles, unangemessenes Behandeln vorliegt. Es könnte nämlich eine **Gefahrenminderung** vorliegen.

Eine solche ist gegeben, wenn der Täter ein bestehende Gefahr bestmöglich mindert, wobei er den von dem Rechtsgut ausgehenden Achtungsanspruch nicht missachtet. Die Gefahrenminderung wirkt selbstständig tatbestandausschließend.

Die Gegenposition, welche anstelle der Gefahrenminderung die sogenannte Risikoverringerung als Rechtfertigungsgrund prüft, ist nicht überzeugend. Grund dafür bietet die Tatsache, dass Rechtfertigungsgründe die Kollision zweier Rechtsgüter behandeln. Die Gefahrenminderung betrifft jedoch dasselbe Rechtsgut, auf dessen Verletzung hin der Täter geprüft wird.

Zwar reißt A den B zurück und bewirkt damit eine Beeinträchtigung seiner körperlichen Integrität, doch handelte er ausschließlich so, um den B vor einer vergleichbar größeren Gefahr zu retten.

Er schützt durch seine Handlung demnach das Leben des B, ein weitaus höheres Rechtsgut, welches durch den einfahrenden Schnellzug gefährdet war.

Die Gefahrenminderung ist folglich zu bejahen, weshalb es sich bei dem Verhalten des B lediglich um eine scheinbare Rechtsgutsverletzung handelt. Ein körperliches Missbrauchen ist zu verneinen.

A hat demzufolge nicht den strafgesetzlichen Unrechtstatbestand einer Körperverletzung gem. § 223 I StGB erfüllt, indem er den B von den Schienen riss und dieser sich in Folge des Aufpralls auf eine zersplitterte Scheibe leichte Schnittwunden zuzog.

B) A könnte den strafgesetzlichen Unrechtstatbestand der **Sachbeschädigung gem. § 303 I StGB** erfüllt haben, indem er den B von den Schienen riss und dieser sich in Folge des Aufprall auf eine zersplitterte Scheibe seinen **Anzug** aufschlitzte.

Wie in der vorangegangenen Prüfung mangelt es auch hier an einer tatbestandmäßig-rechtsgutverletzenden Handlung des A aufgrund der Gefahrenminderung, welche in seinem Verhalten enthalten ist.

Hieraus folgt, dass A den strafgesetzlichen Unrechtstatbestand der Körperverletzung gem. § 303 I StGB nicht erfüllt hat, indem er den B von den Schienen riss und dieser sich in Folge des Aufpralls auf eine zersplitterte Scheibe seinen Anzug aufschlitzte.

C) A könnte den strafgesetzlichen Unrechtstatbestand einer **Sachbeschädigung gem. § 303 I StGB** erfüllt haben, indem er den B von den Schienen zurückriss und in Folge des Aufpralls des B gegen den Raum der Bahnsteigsaufsicht eine **Scheibe** zu Bruch ging.

1) Hierfür müsste eine fremde Sache beschädigt oder zerstört worden sein.

a) Sache ist als jeder körperlicher Gegenstand zu verstehen. [...] Sie ist folglich ein Sache.

b) Fremd ist jede Sache, die nicht im Alleineigentum des Täters steht. Die Scheibe gehörte zu dem Raum der Bahnsteigsaufsicht und kann demzufolge nicht dem Besitz des A zugerechnet werden.

Bei der Begehung der Tat war sie dem A dementsprechend fremd.

*(Anmerkung des Korrekturassistenten: recht ausführlich. Dass eine Scheibe eine Sache ist, bedarf keiner langen Erörterung)*

c) Zerstört ist eine Sache, die in ihrer Existenz vernichtet oder so stark beschädigt ist, dass die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit der Sache für ihre Zwecke völlig aufgehoben ist.

Indem A den B von den Gleisen zurückriss, prallte letzterer gegen die Scheibe, welche zersplitterte. Damit ist sie in ihrer Existenz vernichtet worden. (Anmerkung: hier wohl eher beschädigt)

Folglich wurde eine Sache zerstört.

2) Überdies verlangt § 303 I StGB vorsätzliches Handeln. Hierfür ist gem. § 16 I 1 StGB Tatumstandskennntnis vorausgesetzt.

A hatte die Möglichkeit, dass B durch den von ihm provozierten Aufprall gegen den Raum der Bahnsteigsaufsicht die Scheibe zerstören würde, bewusst in Kauf genommen. Er handelt demnach in Tatumstandskennntnis.

A hat somit den strafgesetzlichen Unrechtstatbestand des § 303 I StGB erfüllt, indem er den B von den Schienen zurückriss und in Folge des Aufpralls des B gegen den Raum der Bahnsteigsaufsicht eine Scheibe zu Bruch ging.

## **Strafbarkeit des B**

A) Zu prüfen ist, ob B den strafgesetzlichen Unrechtstatbestand der **Körperverletzung gem. § 223 I StGB** erfüllt hat, indem er dem A eine **Ohrfeige** versetzte.

I. Hierfür müsste B den A körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben.

1) Durch die dem A beigefügt Ohrfeige beeinträchtigte B aufgrund der damit verbundenen Schmerzen das körperliche Wohlbefinden des A.

Demzufolge ist ein körperliches Misshandeln zu bejahen.

2) Desweiteren verlangt § 223 I StGB vorsätzliches Handeln. Hierfür ist gem. § 16 I StGB die Tatumstandskennntnis vorausgesetzt.

Die Tatumstandskennntnis ist das Bewusstsein des Täters von den Geschehensmomenten, die den Unrechtstatbestand erfüllen.

Bei Begehung der Tat war B sich darüber im klaren, dass eine Ohrfeige das körperliche Wohlbefinden des A erheblich beeinträchtigen würde.

Folglich handelte er in Kenntnis der Tatbestandsmerkmale des § 223 I StGB.

Hieraus ergibt sich, dass B mit Tatumstandskennntnis iSd § 16 I 1 StGB gehandelt hat.

Demzufolge hat B den strafgesetzlichen Unrechtstatbestand des § 223 I StGB erfüllt, indem er dem A eine Ohrfeige versetzte.

B) B könnte den strafgesetzlichen Unrechtstatbestand einer Körperverletzung gem. § 303 I StGB erfüllt haben, indem er gegen den Raum der Bahnsteigaufsicht prallte und eine Scheibe zersplitterte.

*(Anmerkung: Meint die Verfasserin mit "prallen" eine Handlung oder ein Unterlassen? → diese hätte wohl eher bei A geprüft werden müssen)*

Hierfür müsste eine sachbeschädigende Handlung vorliegen.

Eine Handlung ist jedes vom Willen beherrschte oder beherrschbare sozialerhebliche Verhalten.

Der Aufprall des B auf die Scheibe wurde durch A bewirkt, als dieser B von dem herannahenden Zug zurückriss. Es handelt sich dabei nicht um ein Verhalten, welches B durch seinen Willen beherrschte.

Folglich liegt keine sachbeschädigende Handlung vor.

B hat demzufolge den strafgesetzlichen Unrechtstatbestand des § 303 I StGB nicht erfüllt, indem er gegen den Raum der Bahnsteigaufsicht prallte und eine Scheibe zersplitterte.

*Bewertung:*

*- Eine ansprechende Arbeit*

*- Insbesondere gelungene Schilderung der Gefahrenminderung*

*[...]*

*- Prüfung von § 303 bei A zu ausführlich und ohne Schwerpunktsetzung*

*13 Punkte - gut*